



Satzung des Schützenvereines Berleburg 1838 e.V.

Stand: 26.02.2011

Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 18.10.1996;
geändert in der Mitgliederversammlung am 28.02.1998;
geändert in der Mitgliederversammlung am 28.02.2004;
geändert in der Mitgliederversammlung am 24.02.2007;
geändert in der Mitgliederversammlung am 27.02.2010;
geändert in der Mitgliederversammlung am 26.02.2011.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Berleburg 1838 e.V.“.

§ 2

Sitz des Vereines ist Bad Berleburg / Kreis Siegen-Wittgenstein.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg eingetragen.

§ 3

Der Schützenverein Berleburg 1838 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe, ebenso die Jugendpflege sowie des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, jugendpflegerischer Maßnahmen sowie dem traditionellen Brauchtum dienender und kultureller Veranstaltung.

§ 3 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg zwecks Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug 1 Bad Berleburg (Stadt), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied ist jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- a) Die Erfassung der Mitglieder geschieht durch die Kompanien.
Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der zuständige Kompanievorstand.
Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung durch Kompanie- und Vereinsvorstand in gemeinsamer Besprechung herbeizuführen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden:
 - 1. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, wenn sie Leistungen für den Verein oder eine Kompanie erbracht haben.
 - 2. Mitglieder, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, sofern Verdienste für den Verein vorhanden sind.
 - 3. Mitglieder aufgrund besonderer, herausragender Leistungen für den Verein.

§ 6

Freiwilliger Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er ist dem zuständigen Kompanievorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleiben.

Ein Mitglied kann der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kompanievorstand in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Ausgeschlossenen die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus zu zahlen, jedoch spätestens bis zum Schützenfest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 9

Entfällt

§ 10

In jedem Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt, und zwar spätestens im Monat Februar. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich erscheint.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 v.H. aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Listenantrag mit eigenhändiger Unterschrift der erforderlichen Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt in diesem Falle den Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann durch einstimmigen Beschluss des Versammlungsleiters und der 3 Kompanieführer eine neue Versammlung sofort einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

In der Mitgliederversammlung haben sämtliche ordentliche und Ehrenmitglieder volles Stimmrecht.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar schriftlich oder durch die Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“.

Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 13

Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3.Vorsitzende. Er kann die Versammlungsführung auf die beiden anderen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes delegieren.

§ 14

Über den Ablauf aller Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle in dieser Versammlung ergangenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. **Die Niederschrift kann auf Wunsch in der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlesen werden.**

§ 15

In der Jahreshauptversammlung ist ein Geschäftsbericht und Kassenbericht vom Geschäftsführer bzw. Kassierer zu geben.

Der Kassenbericht ist vorher von den dazu gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist von einem Kassenprüfer zu verlesen. Nach Bestätigung des Kassenberichtes durch die Kassenprüfer stimmt die Versammlung über die Entlastung des Kassierers ab.

Die Entlastung des Vorstandes ist von der Versammlung zu beantragen, anschließend wird darüber abgestimmt.

V. Vorstand

§ 16

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand
- | | |
|--------------------|---|
| 1. Vorsitzender | (Hauptmann) |
| 2. Vorsitzender | (mit dem 3.Vorsitzenden gleichberechtigter Stellvertreter des 1.Vorsitzenden) |
| 3. Vorsitzender | (mit dem 2.Vorsitzenden gleichberechtigter Stellvertreter des 1.Vorsitzenden) |
| 4. Geschäftsführer | |
| 5. Kassierer | |
| 6. 3 Beisitzer | (je Kompanie 1 Beisitzer) |

Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben der Beisitzer.

- b) Dem erweiterten Vorstand, welcher sich aus 12 bis 15 Schützenoffizieren sowie den Kompanieführern, dem Vorsitzenden der Schießgruppe Berleburg e.V., der gleichzeitig Vereinssportleiter ist, dem Jugendleiter, gegebenenfalls einem Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern zusammensetzt.
- Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, die 12 bis 15 Schützenoffiziere, den Ehrenvorsitzenden und die Ehrenvorstandsmitglieder.
- Auf Vorschlag der Versammlung können ein Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenvorstandsmitglied ist eine 25 jährige Tätigkeit im Vereinsvorstand.

§ 17

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu bestimmen. Die Ausschüsse haben nur beratenden Charakter. In besonderen Fällen können sie vom Vorstand mit beschließender Funktion versehen werden.

§ 18

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eines der 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

§ 19

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Beantragen aber der oder die Kandidat/en oder 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl, so ist durch schriftliche Stimmabgabe zu wählen. Stehen bei der Wahl der Schützenoffiziere mehr Kandidaten zur Wahl als die zu wählende Anzahl der Schützenoffiziere, ist geheime Wahl durchzuführen.

In besonderen Wahlgängen ist zu wählen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- e) Kassierer
- f) 3 Beisitzer (je Kompanie 1 Beisitzer)
- g) 12 bis 15 Schützenoffiziere, die jeweils zu wählende Anzahl wird von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlgangs festgelegt.
- h) Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglieder, sofern dies beantragt wird; ihre Wahl gilt auf Lebenszeit.

Der Vorsitzende der Schießgruppe Berleburg e.V. und der Jugendleiter werden durch die Versammlung bestätigt.

Um eine möglichst erfolgreiche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, geschieht seine Wahl zeitversetzt in folgenden Gruppen:

1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Kassierer, ein Beisitzer (Vorschlag der 1. Kompanie) und alle Schützenoffiziere
2. Gruppe: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, ein Beisitzer (Vorschlag der 2. Kompanie)
3. Gruppe: 3. Vorsitzender, ein Beisitzer (Vorschlag der 3. Kompanie)

Gewählt wird auf die Dauer von drei Jahren. Für den Zeitraum der anstehenden turnusmäßigen Neuwahlen der Jahre 2010, 2011 und 2012 wird ausnahmsweise für vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, jedoch muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht werden. Wird der Vorstand im ersten Wahlgang nicht vollständig gewählt, indem einige zur Wahl stehende Vereinsmitglieder die 50% der abgegebenen Stimmen nicht erreichen konnten, so können sich diese Mitglieder nochmals zur Wahl stellen.

In diesem 2. Wahlgang entscheidet als dann einfache Stimmenmehrheit. Zum 2. Wahlgang können weitere Vorschläge eingebracht werden. Haben bei der Wahl der Schützenoffiziere mehr Kandidaten 50 % der abgegebenen Stimmen erreicht, als es der von der Versammlung nach g) festgelegten Anzahl entspricht, sind diejenigen Kandidaten innerhalb der Anzahl gewählt, auf die mehr Stimmen entfallen sind als auf ihre Mitbewerber. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

§ 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss in derselben oder der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl erfolgen. Beruht das Ausscheiden auf dem Ablauf der Wahlzeit, bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Ersatzwahl im Amt.

VI. Schützenkompanien

§ 21

Die Mitglieder werden in 3 Kompanien erfasst.

§ 22

Jede Kompanie wählt einen Kompanievorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 1 Dem Kompanieführer
- 2 Dem Kompanieführer – Stellvertreter
- 3 Dem Kompanie – Schriftführer
- 4 Dem Kompanie – Kassierer
- 5 Dem Kompanie – Spieß
- 6 Dem Kompanie – Schriftwart
- 7 Den Kompanie – Beisitzern

§ 23

Die näheren Bestimmungen für die Kompanien treffen die Kompanie Ordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 23 a

Vereinsmitglieder im Alter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr führen und verwalten sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig.

Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Diese Mitglieder aller drei Kompanien sind in der Jugendkompanie zusammengefasst. Sie geben sich eine Jugendordnung.

Der Jugendleiter (Kompanieführer der Jugendkompanie) wird von der Jugendkompanie gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

VII. Schießsport

§ 24

Zur Ausübung des Schießsportes sind regelmäßige Übungsabende terminiert.

Zudem werden Vereinsmeisterschaften und Preisschießen veranstaltet. Darüber hinaus führen die Kompanien eigene weitere Schießveranstaltungen durch.

VIII. Schützenfest und Festfolge

§ 25

Das Schützenfest findet nach alter Tradition jeweils am ersten Sonntag im Monat Juli statt. Die Bestimmung der Festfolge sowie Erledigung aller in Verbindung mit dem Fest anfallenden Aufgaben ist Sache des Vereinsvorstandes.

IX. Preis- und Vogelschießen

§ 26

Das Preis- und Vogelschießen findet am Samstagmorgen auf dem Schützenplatz statt. Am Preisschießen können die ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren teilnehmen, die den vollen Jahresbeitrag entrichtet haben. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Ehrenmitglieder. Am Vogelschießen kann nur jedes ordentliche männliche Mitglied teilnehmen, das das 24. Lebensjahr vollendet und den vollen Jahresbeitrag gezahlt hat sowie fünf Jahre Mitglied des Vereins ist.

§ 27

Die Abwicklung und Beaufsichtigung des Preis- und Vogelschießens obliegt dem Vereinsvorstand in Zusammenarbeit mit der Schießgruppe Berleburg e.V.

X. Auflösung des Vereins

§ 28

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder dafür gestimmt haben.

Sind bei der ersten Versammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung steht, nicht $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist mit Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 29

Entfällt, unter §4a neu geregelt.

§ 30

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt bzw. ändert. Sie ist kein Teil der Satzung.

57319 Bad Berleburg, 26. Februar 2011